

Kurztitel

Bundesfinanzgesetz 2015

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 39/2014

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Abkürzung

BFG 2015

Index

31/01 Allgemeines Haushaltsrecht, Bundesbudget

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. Art. XV

Text

Bewilligung

Artikel I. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2015 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Auszahlungen und Einzahlungen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

	Allgemeine Gebahrung (Beträge in Millionen Euro)	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
Auszahlungen:	74 719,218	84 382,730
<u>Einzahlungen:</u>	<u>71 525,383</u>	<u>87 576,565</u>
Nettofinanzierungsbedarf:	3 193,835	
Finanzierungsüberschuss:		3 193,835

Der Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebahrung vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2015 an Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Mittelumschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Artikel IV und V herangezogen werden.

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2019

Gesetzesnummer

20008870

Dokumentnummer

NOR40162695